



II-1880 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl.: 10.101/85 -I/5/80

Wien, am 14. Jänner 1981

Schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 864/J der Abgeordneten
Dipl.-Vw.Dr.Stix, Grabher-Meyer,
Ing. Murer betreffend Freigabe
der Preisregelung bei sozial
kalkulierten Waren

858/AB

1981 -01- 15

zu 864/J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

P a r l a m e n t

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
Nr. 864/J, betreffend Freigabe der Preisregelung bei sozial
kalkulierten Waren, die die Abgeordneten Dipl.-Vw.Dr.Stix,
Grabher-Meyer, Ing. Murer an mich richteten, beehre ich
mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

In der Frage der Prüfung der Preisfreigabe sozial kalkulierter
Waren habe ich, wie bekannt ist, stets eine offene Haltung
eingenommen. Tatsache ist auch, daß in den letzten 10 Jahren
bei einer Reihe von Sachgütern, insbesondere auch bei zahl-
reichen sozial kalkulierten Waren die behördliche Preisrege-
lung aufgehoben wurde, sodaß derzeit nur noch die wichtigsten
Grundnahrungsmittel, Mineralölprodukte sowie die Energieliefe-
rungen preisgeregelt werden. Im einzelnen ist die behördliche
Preisregelung im genannten Zeitraum bei folgenden Sachgütern
in Wegfall gekommen:

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

I. Eine unbefristete Abstandnahme von der behördlichen Preisregelung erfolgte bei folgenden Sachgütern:

1. Bei Grundnahrungsmitteln mit Wirkung vom 1. Jänner 1977:

- a) Magermilch
- b) Buttermilch
- c) Sauermilch, mager
- d) Butter
- e) Butterschmalz
- f) Industrietopfen
- g) Emmentalerkäse
- h) Berg- und Alpkäse
- i) Stangenkäse
- j) Tilsiter Laibkäse
- k) Edamerkäse
- l) Käse nach Holländer Art
- m) Geheimratskäse
- n) vorverpackte Käsesorten

2. Bei importierten Hühnereiern mit Wirkung vom 8. Jänner 1979

3. Bei anderen Sachgütern:

- a) Bitumen mit Wirkung vom 10. Juli 1971
- b) Petroleum inländischer Herkunft mit Wirkung vom 1. Juli 1973
- c) Gelierzucker mit Wirkung vom 1. August 1974
- d) Dieselkraftstoff ab 31. Mai 1979
- e) inländischem Futterweizen ab der Ernte 1979

II. Eine befristete Abstandnahme von der behördlichen Preisregelung erfolgte bei

- 1. Frischen und tiefgekühlten Seefischen erstmals am 1. April 1974, zuletzt verlängert bis 31. Dezember 1981.
- 2. Kandiszucker ab 1. Februar 1978, zuletzt verlängert bis 31. Dezember 1981
- 3. Motor- und Getriebeöle ab 1. Jänner 1973, zuletzt verlängert bis 30. Juni 1981

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

III. Befristet vom Anwendungsbereich des Preisregelungsgesetzes 1957 ausgenommen wurden feste mineralische Brennstoffe mit Wirkung vom 3. April 1971. Diese Befristung wurde zuletzt bis 30. Juni 1981 verlängert.

Zu Frage 2:

Eine über das unter der Frage 1 dargestellte Ausmaß hinausgehende Aufhebung der Preisregelung ist auf Ablehnung von Sozialpartnern gestoßen. Eine Ablehnung der Preisfreigabe bei sozial kalkulierten Waren insbesondere durch die Landwirtschaft ist nahe-liegend, da das System der landwirtschaftlichen Marktordnung, an welchem in erster Linie die Landwirtschaft interessiert ist, ohne behördliche Preisregelung für die wichtigsten Grundnahrungsmittel in seiner derzeitigen Form nicht aufrecht erhalten werden könnte.

Zu Frage 3:

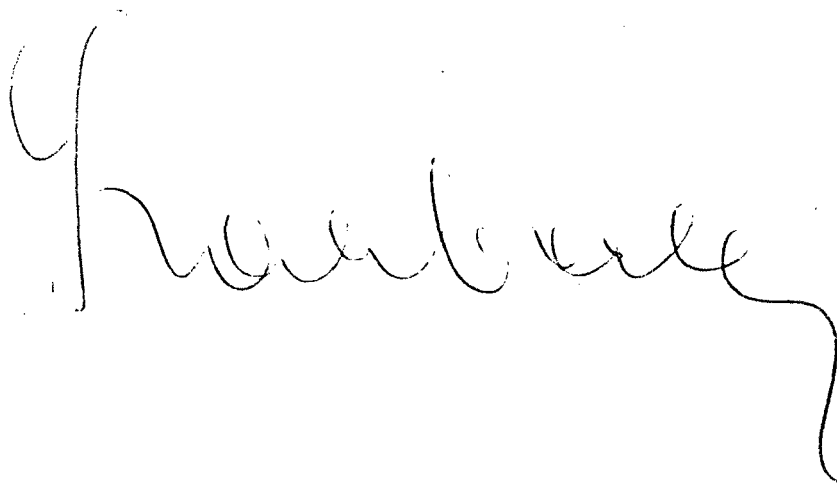
Zu einer Diskussion über diese Frage bin ich bereit. Zu einer Freigabe der Preise sozial kalkulierter Waren könnte ich mich jedoch nur dann bereit finden, wenn sich die Sozial- und Wirtschaftspartner einhellig für eine solche Maßnahme aussprechen. Für eine Erörterung dieser Frage wird unter anderem schon dem-nächst anlässlich der am 23. Jänner 1981 stattfindenden parla-mentarischen Enquete zum Thema "Die Lage der gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe in Österreich" Gelegenheit sein.

Zu Frage 4:

Ich erwarte mir von einem Wegfall der behördlichen Preisregelung bei sozial kalkulierten Waren keine wirtschaftliche Besserstellung und Existenzsicherung für die kleinen Kaufleute bei ihrer Nahver-sorgungsaufgabe. Es ist im Gegenteil zu befürchten, daß im Falle der Preisfreigabe die Handelsketten gegen die kleinen Kaufleute einen Preiswettbewerb beginnen, durch welchen deren wirtschaftliche

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Situation nur noch verschlechtert würde. Ich bin daher der Meinung, daß zur Existenzsicherung der kleinen Kaufleute mit Nahversorgungsaufgaben andere Maßnahmen notwendig sind.

A large, handwritten signature in cursive script, likely belonging to Franz Schick, the Minister of Trade, Commerce and Industry at the time.